

Staatshilfe für die Staatsbeamten.

Außerordentlicher Zuschuß zur Kriegszulage.

Amlich wird verlaublich:

Die außerordentliche Verschärfung der Lebensverhältnisse, die durch die lange Dauer des Krieges wie durch das ungeahnte durch die verschiedenartigsten Umstände bestimmte Ansteigen der Teuerung verursacht wurde, hatte die Regierung bekanntlich schon zu Beginn des Jahres 1916 genötigt, eine fortlaufende — wenn auch naturgemäß auf eine gewisse Zeit beschränkte — materielle Begünstigung der Staatsbediensteten in Aussicht zu nehmen, durch die dazu beigetragen werden sollte, den Staatsbediensteten die Wirtschaftsführung während der restlichen Dauer der bestehenden Schwierigkeiten zu erleichtern, und zur Erlassung der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1916, RMW. Nr. 33, geführt. Durch diese wurde den Staats- (Staatsbahn-) Beamten und Staatslehrpersonen sowie den hinsichtlich der Bezüge gleichgestellten vertragmäßig Angestellten, ferner den Praktikanten, Dienern, Unterbeamten, Angehörigen der Wachkörper, Aushilfsdienern, Kanzlei-Hilfsorganen und sonstigen vertragmäßig Bediensteten für das Jahr 1916 eine in zwölf Monatsraten zahlbare — nach dem Familienstande des Bediensteten in drei Klassen abgestufte — Zulage bewilligt.

Das Ausmaß dieser — nach ähnlichen Gesichtspunkten auch den Arbeitern der Staatsbahnverwaltung und der übrigen staatlichen Betriebe gewährten — Zulage erwies sich infolge des seither eingetretenen weiteren Anstieges der allgemeinen Teuerung und der wachsenden Knappheit der notwendigsten Lebens- und sonstigen Bedarfsmittel schon im Herbst des Jahres 1916 als unzulänglich; die mit 1. Dezember 1916 in Kraft getretene Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1916, RMW. Nr. 9 von 1917, sah daher für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis Ende des Jahres 1917 nicht nur — nebst einer Vergrößerung des Kreises der mit dieser Zulage beteiligten Bediensteten und einer erweiterten Berücksichtigung des Familienstandes in der Abstufung der Zulage durch Schaffung von nunmehr vier (statt der früheren drei) Klassen — eine Erhöhung des Ausmaßes der Zulage vor, sondern gewährte allen Staatsbediensteten auch eine neue finanziell sehr belangreiche Begünstigung dadurch, daß die Zahlung der nach den geltenden Vorschriften von den vorhin festgesetzten Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten (Staatsbahnbediensteten) zugunsten des Staates entfallenden Abzüge einsteuerten auf den Staatsschatz übernommen wurde. Die Zulagen für die im Dienste der Staatsbahnverwaltung und in den übrigen staatlichen Betrieben verwendeten Arbeiter wurden gleichfalls entsprechend erhöht.

Von dem durch diese Maßnahme für das Jahr 1917 verursachten Aufwand von 237 Millionen Kronen entfallen auf die Zulagen für die Staatsbediensteten und Staatsbahnbediensteten ausschließlich der Arbeiter rund 122 Millionen Kronen, auf die Zulagen der in aktiver Verwendung stehenden Staatsbahnarbeiter und Arbeiter der sonstigen staatlichen Betriebe rund 44 Millionen Kronen, auf die Uebernahme der Abzüge zur Zahlung auf den Staat hinsichtlich aller aktiven und der dieser Begünstigung zugleich teilhaftig gewordenen, sich im Ruhestand befindenden Staatsbediensteten und deren Hinterbliebenen einschließlich der Arbeiter eine Summe von rund 34 Millionen Kronen, zusammen also 200 Millionen Kronen, während der Rest von 37 Millionen Kronen für die zur selben Zeit den Staats- und Staatsbahnbediensteten des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen (einschließlich der Arbeiter) zugewendeten Aushilfen veranschlagt worden ist.

Seit Inkrafttreten dieser Zuwendungen haben aber — trotz der verhältnismäßig kurzen, seither verstrichenen Zeit — die Teuerung und die Knappheit der für die minderbemittelten Staatsbediensteten nahezu ausschließlich in Betracht kommenden Lebensmittel sowie der unentbehrlichsten sonstigen Bedarfsgegenstände eine derartige Steigerung erfahren, daß die Regierung sich veranlaßt sah, eine neuerliche Abhilfe zur Erleichterung der schwierigen Lage der wirtschaftlich schwächsten und insgedessen am schwersten betroffenen Bediensteten zu gewähren. Zu diesem Zweck wird durch eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums für die Zeit vom 1. d. bis Ende dieses Jahres ein außerordentlicher Zuschuß zu der pro 1917 bestehenden Teuerungszulage bewilligt.

Dieser außerordentliche Zuschuß kommt nur den im Genuß einer Zulage stehenden aktiven Staats- (Staatsbahn-) Beamten und Staatslehrpersonen sowie hinsichtlich der Bezüge gleichgestellten Bediensteten zu, die Anspruch auf einen Jahresgehalt bis höchstens einschließlich 4800 Kronen haben, außerdem aber allen übrigen im Genuß der Zulage stehenden Staats- (Staatsbahn-) Bediensteten, also den Praktikanten, Unterbeamten, Dienern, Aushilfsdienern, Kanzlei-Hilfskräften und anderen vertragmäßig Angestellten, Mannschaftspersonen der Sicherheitswache, Finanzwache, dem Gefangenenaufsichtspersonal.

Als Ausmaß des außerordentlichen Zuschusses wurde für alle Bediensteten grundsätzlich der gleiche Betrag gewählt, da die in der Form dieses Zuschusses gewährte Zuwendung nur zur Deckung des dringendsten, also für jede Person gleich notwendigen Bedarfes bestimmt und der Zuschuß nur den minderbesoldeten Bediensteten zugedacht ist; er wurde nur je nach der Zugehörigkeit des Bediensteten zu einer der vier für die Bemessung der Zulage entscheidenden Familienstandsklassen, das heißt also danach ab-

gestuft, ob der Bedienstete nur für seine Person oder für Frau und Kind, beziehungsweise für Frau und mehrere Kinder zu sorgen hat.

Die Zahlung der hiernach in der ersten Klasse mit 120 Kronen, in der zweiten mit 180 Kronen, in der dritten mit 240 Kronen und in der vierten Klasse mit 300 Kronen festgesetzten Beträge geschieht auf einmal, und zwar im Laufe des Monats Juni, um dadurch den Bediensteten die Möglichkeit zu bieten, mit Hilfe dieses verhältnismäßig größeren Geldbetrages dringende Anschaffungen vorzunehmen.

Dieser außerordentliche für die Monate Juni bis einschließlich Dezember 1917 gewährte Zuschuß beträgt von der für die gleiche Zeit entfallenden Zulage 43 bis 90 Prozent bei den Beamten und Gleichgestellten mit einem Jahresgehalt von 4800 Kronen und 87 bis 107 Prozent bei den Beamten mit dem niedrigsten Gehalt, dann 78 bis 116 Prozent bei den übrigen mit dem Zuschuß beteiligten Bediensteten (Praktikanten, Unterbeamten, Dienern, Kanzlei-Hilfskräften usw.). Der außerordentliche Zuschuß für in staatlichen Betrieben verwendete Arbeiter wird 100 Prozent der für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Dezember 1917 entfallenden Zulage betragen.

Auch diese Fürsorgeaktion umfaßt nicht nur die Staatsangestellten im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch die Staatsbahnbediensteten und die im Betriebe der Staatsbahnen verwendeten Arbeiter. Auch für die im Ruhestand befindlichen Bediensteten des Staates und der Staatsbahnen und für die Hinterbliebenen nach solchen Bediensteten ist die baldige Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Aussicht genommen.

Eine unzureichende Maßnahme.

Von einem Staatsbeamten.

Die angekündigte Maßnahme der Regierung wird in den Kreisen der staatlichen Beamtenschaft keine besondere Begeisterung erwecken. Daß die bisher für Teuerungszulagen aufgewendeten Beträge ein paar Hunderte von Millionen Kronen ausmachen, ist allerdings richtig. Man darf aber nicht übersehen, daß es sich auch um Millionen von Angestellten handelt und daß die Besserstellung der Bediensteten im Verhältnis zu der ungeheuren Teuerung und der Schwierigkeit der Lebensführung — die in dem offiziellen Bericht so treffend dargestellt werden — unendlich geringfügig ist, der Wirkung eines Tropfens auf einen heißen Stein vergleichbar. Bei den Milliardenbeträgen der Kriegskosten dürfen gerade die für die staatliche Beamtenschaft notwendigen, aus der Kriegslage sich ergebenden Aufwendungen nicht mit dem budgetären Maßstab der Friedenszeit gemessen werden. Besonders bedauerlich ist, daß die jetzige Maßnahme gleich zwei fliegende mit einem Schlag treffen will. Die fortschreitende Teuerung erfordert zweierlei: erstens die Erhöhung der laufenden Teuerungszulage, die beinahe ausschließlich zur Deckung der allernächsten Lebensbedürfnisse erforderlich ist, und zweitens die Gewährung eines Anschaffungsbeitrages, der — ebenso wie im Deutschen Reich — zur Deckung der sonst unerschwinglichen Auslagen für kleinere Anschaffungen und Verbesserungen bestimmt sein sollte. Dadurch, daß die Zulagenenerhöhung bis zum Ende des Jahres auf einmal ausbezahlt wird, gewinnt sie aber keineswegs die Eigenschaft eines Anschaffungsbeitrages. Letzteren könnte die Regierung auf eine für sie sehr wenig kostspielige Weise noch dadurch ganz wesentlich erhöhen, daß sie den gesamten Gehalt bis Ende dieses Jahres auf einmal ausbezahlt.

Erweist sich somit im großen die jetzige Aktion, die sich insgesamt auf etwa 20 Millionen Kronen stellen soll, als sehr mangelhaft, so ist sie auch im einzelnen gar nicht einwandfrei. Vor allem ist es sehr zu bemängeln, daß die Beamten mit einem Jahresgehalt von 4800 Kronen aufwärts von der jetzigen Zuwendung zur Gänze ausgeschlossen werden. Ist denn dies tatsächlich ein solches Mehreinkommen, daß der betreffenden Beamtenfamilie die Teuerung der Kriegszeit gar nicht zum Bewußtsein kommt? Zweitens finden wir wieder die ganz unangenehme Zurückstellung solcher Junggeheulen, die einen Verwandten, eine alte Mutter, eine arme Schwester u. a. zu erhalten haben — Fälle, die gerade in der Kriegszeit sehr zugenommen haben, da zahlreiche Familien des Mittelstandes ihres Ernährers beraubt worden sind. Solche „Junggeheulen“ werden, im Gegensatz zu dem im Deutschen Reich geübten Vorgang, viel schlechter behandelt als die kinderlosen Verheirateten. Nach beiden Richtungen sollte ehestens Remedur geschaffen werden, im letzteren Fall mit rückwirkender Kraft.

Die Wünsche der Eisenbahner.

Am 29. Mai fand eine fast von sämtlichen in Wien eine Vertretung bestehenden Eisenbahnerverbänden beschickte Konferenz im Saale des Deutschösterreichischen Eisenbahnervereins statt, in der die infolge der Teuerung bisher verfügbaren und die nach der bekanntgegebenen Absicht der Regierung noch in Aussicht genommenen Maßnahmen bezüglich der wirtschaftlichen Besserstellung der Staatsangestellten, beziehungsweise Eisenbahner eingehend erörtert wurden. Diese Maßnahmen der Regierung wurden von allen Teilnehmern der Eisenbahnerkonferenz, sowohl den Vertretern der Arbeiter als auch der Beamten, Unterbeamten und Diener, als gegenüber der heute herrschenden Teuerung völlig unzulänglich erklärt. Im Sinne einer Reihe von Vorbesprechungen haben sich nun zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Forderungen die Eisenbahnerorganisationen aller Parteirichtungen zusammengeschlossen. Es wurde beschlossen, auf Grund entsprechender Organisierung aller Eisenbahngestelltenverbände der verschiedenen Parteirichtungen die notwendigen wirtschaftlichen